

SG_VERSICHERUNGSGERICHT OH 2009/7 vom 10. Juni 2010

Sg Versicherungsgericht, 2010-06-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_OH_2009_7

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT OH 2009/7 du 10 juin 2010

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT OH 2009/7 del 10 giugno 2010

Regeste

Art. 13 und 14 OHG (in der seit 1. Januar 2009 gültigen Fassung). Keine Kostenübernahme für eine sozialpädagogische Familienbegleitung mangels Kausalität zur Straftat (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 10. Juni 2010, OH 2009/7).

Erwägungen

E. 1

Die Rekurrenten stellen sinngemäss das Gesuch, die Kosten der SPF seien als Hilfemassnahme im Sinn von Art. 2 lit. c des Bundesgesetzes über die Opferhilfe (OHG; SR 312.5) von der Vorinstanz zu übernehmen. Diese hat in der angefochtenen Verfügung eine Leistungspflicht für die Übernahme der SPF abgelehnt. Von dieser Ablehnung sind die Rekurrenten aufgrund der Opferstellung im Sinn von Art. 1 OHG unmittelbar betroffen, weshalb sie ein schutzwürdiges Interesse an der Änderung der Verfügung haben und zu deren Anfechtung legitimiert sind.

E. 2

In formeller Hinsicht rügen die Rekurrenten eine Verletzung des rechtlichen Gehörs, da die Vorinstanz die bisherigen Einwände und Begründungen in der angefochtenen Verfügung schlicht ignoriert und nicht gewürdigt habe (act. G 1 Rz 3.4, S. 6). 2.1 Gemäss Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV; SR 101) haben die Parteien in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf rechtliches Gehör. Dieser Anspruch beinhaltet auch, dass sich die Gerichts- oder Verwaltungsinstanz mit den Vorbringen der Partei auseinander setzen muss. Die Begründung eines Entscheids entspricht den Anforderungen von Art. 29 Abs. 2 BV, wenn die Betroffenen dadurch in die Lage versetzt werden, die Tragweite der Entscheidung zu beurteilen und sie in voller Kenntnis der Umstände an eine höhere Instanz weiterzuziehen. Die Behörde ist aber nicht verpflichtet, sich zu allen Vorbringen der Parteien zu äussern. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (Häfelin/ Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Auflage, Zürich 2006, N 1705 f.). 2.2 Die Vorinstanz hat sich sowohl im Schreiben vom 1. Juli 2009 (act. G 4.4) sowie in der angefochtenen Verfügung vom 9. September 2009 (act. G 4.8) mit den Stellungnahmen vom 2. Juni und 7. Juli 2009 (act. G 4.3 und G 4.5) hinreichend auseinandergesetzt und auch begründet, weshalb sie die Vorbringen der Rekurrenten für unzutreffend hält (Subsidiarität der Opferhilfe, keine gegenwärtige finanzielle Belastung der Rekurrenten, mangelnde Kausalität). Die Rekurrenten legen denn auch nicht substantiiert dar, welche Vorbringen die Vorinstanz nicht diskutiert hätte. Eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör ist damit zu verneinen.

E. 3

In materieller Hinsicht ist die Übernahme der Kosten für die SPF durch die Vorinstanz streitig. 3.1 Am 1. Januar 2009 ist das totalrevidierte Opferhilfegesetz in Kraft getreten. Nach der Übergangsbestimmung von Art. 48 lit. b des ab 1. Januar 2009 gültigen OHG gilt das bisherige Recht für hängige Gesuche um Kostenbeiträge, die vor dem Inkrafttreten des revidierten OHG eingereicht worden sind. Das vorliegend zu beurteilende Gesuch wurde am 21. April 2009 und damit nach Inkrafttreten des revidierten OHG eingereicht (act. G 4.1). Es finden damit die seit 1. Januar 2009 in Kraft stehenden OHG-Bestimmungen Anwendung. Bei den im Folgenden zitierten Gesetzesbestimmungen handelt es sich deshalb um die seit anfangs 2009 gültigen Fassungen. 3.2 Die Beratungsstellen leisten dem Opfer und seinen Angehörigen sofort Hilfe für die dringendsten Bedürfnisse, die als Folge der Straftat entstehen (Soforthilfe; Art. 13 Abs. 1 OHG). Sie leisten dem Opfer und dessen Angehörigen soweit nötig zusätzliche Hilfe, bis sich der gesundheitliche Zustand der betroffenen Person stabilisiert hat und bis die übrigen Folgen der Straftat möglichst beseitigt oder ausgeglichen sind (längerfristige Hilfe; Art. 13 Abs. 2 OHG). Die Beratungsstellen können die Soforthilfe und die längerfristige Hilfe durch Dritte erbringen lassen (Art. 13 Abs. 3 OHG). 3.3 Die Leistungen der Beratungsstellen umfassen die angemessene medizinische, psychologische, soziale, materielle und juristische Hilfe in der Schweiz, die als Folge der Straftat notwendig geworden ist (Art. 14 Abs. 1 Satz 1 OHG). Damit wird ein natürlicher und adäquater kausaler Zusammenhang zwischen der Straftat und dem Bedarf an der beanspruchten Leistung gefordert. Wie im Haftpflichtrecht handelt es sich dabei um eine unabdingbare Voraussetzung für die Leistungspflicht (vgl. auf dem Internet publizierte Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 13. Dezember 2007, OH 2007/1, E. 4.5.1 mit Hinweis auf AJP 2003 Nr. 12 S. 1487). Eine Ursache gilt als natürlich kausal, wenn sie nicht hinweg gedacht werden kann, ohne dass der betreffende Erfolg entfällt. Adäquat kausal ist eine Ursache, wenn sie nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet ist, den eingetretenen Erfolg zu bewirken, so dass der Eintritt dieses Erfolgs als durch die fragliche Ursache wesentlich begünstigt erscheint. 3.4 Zu prüfen ist, ob die SPF in einem kausalen Zusammenhang mit den vom Vater gegen MK.____ ausgeübten strafbaren Gewalttätigkeiten steht, was die Vorinstanz bestreitet (act. G 4 Rz 2). 3.4.1 Aus dem der SPF zugrunde liegenden "Werkvertrag" geht hervor, dass die SPF im Wesentlichen dazu dient, das familiäre Zusammenleben zu verbessern. Der Grund hierfür liegt aber nicht in den vom Vater gegen MK.____ ausgeübten strafbaren Handlungen, sondern im Umstand, dass eine erhebliche Trennungsproblematik zwischen EK.____ und PK.____ besteht und EK.____ ihre beiden Söhne MK.____ und FK.____ allein zu erziehen hat. Es wird denn auch eine Stärkung der Beziehung Mutter - Söhne angestrebt und nicht eine Bewältigung allfälliger Folgen aus dem gewalttätigen strafbaren Verhalten des Vaters gegenüber MK.____. Da EK.____ mehrheitlich nachts bzw. im Rahmen einer Spätschicht arbeite, ergebe sich eine besondere Betreuungs- und Führungsproblematik, in der sie Unterstützung brauche. Die Erziehung drohe ihr - auch durch die ständige Einmischung des Ex-Mannes PK.____ - aus den Händen zu gleiten, weshalb sie durch die SPF unterstützt werden solle. Ihre Söhne MK.____ und FK.____ müssten aufgrund der nach wie vor zum Teil engen Beziehung zum Vater und dessen Einwirken in den Erziehungsprozess unterstützt werden, vor allem auch im schulischen Bereich. MK.____ müsse lernen, eine positive Rolle in der Familie zu spielen, ohne die Erlebnisse mit dem Vater in die Beziehung zur Mutter hineinzutragen. Der etwas rüde Umgang von MK.____ und FK.____ mit ihrer Mutter sei ein Zeichen für die noch nicht

gefundene Positionierung zwischen den zerstrittenen Eltern. Sie müssten ein Bewusstsein entwickeln, auch für den Haushalt/das Zusammenleben verantwortlich zu sein und entsprechende Verpflichtungen übernehmen (kochen, einkaufen, putzen, Garten; vgl. Werkvertrag vom 3. Mai/4. Juni 2009, act. G 4.7a). Entsprechendes ergibt sich auch aus dem Zwischenbericht des Bildungs- und Erziehungskreises Wil vom 2. Juni 2009. Darin wird berichtet, dass vor allem die Organisation des familiären Alltags, die individuellen Pflichten von FK.____ und MK.____, deren Haltung gegenüber ihrer Mutter und die schulische Begleitung der Söhne im Vordergrund der Bemühungen stehen (vgl. Zwischenbericht vom 2. Juni 2009, act. G 1.1).

3.4.2 Soweit die Rekurrenten als (Mit-)Ursachen für die SPF Einmischungen und Instrumentalisierungen durch den Vater bezeichnen (act. G 1 Rz 3.4), ist ihnen zu entgegnen, dass es sich nicht um opferhilferechtliche Leistungen auslösende Straftaten im Sinn von Art. 1 Abs. 1 OHG, sondern um strafrechtlich nicht relevante Beziehungsprobleme handelt.

3.4.3 Zusammenfassend ist die SPF nicht aufgrund der vom Vater gegen seinen Sohn ausgeübten Gewalttätigkeiten, sondern zumindest im Wesentlichen auf die - auch ohne die strafbaren Gewalttätigkeiten des Vater gegenüber MK.____ bestehenden - schwierigen familiären Verhältnisse aufgrund der Trennungsproblematik und der (verständlichen) Überforderung der Mutter als Alleinerziehende zurückzuführen. Für die Verarbeitung der Folgen der strafbaren Handlungen steht denn auch die im Bericht des Kinderschutzzentrums vorgeschlagene psychologische Betreuung von Markus Kobelt im Vordergrund (vgl. Bericht Kinderschutzzentrum vom 14. April 2009, S. 4). Daran ändert nichts, dass sich die SPF allenfalls auch günstig auf die Verarbeitung der Folgen der strafbaren Handlungen auszuwirken vermag. Eine Kausalität zwischen den im Polizeirapport vom 10. Februar 2009 angeführten strafbaren Handlungen des Vaters von MK.____ und der Notwendigkeit der SPF für die Stärkung der familiären Beziehungen der Mutter von MK.____ und deren Söhne kann somit nicht bejaht werden. Demnach besteht für die Vorinstanz keine Leistungspflicht für die SPF. Bei diesem Ergebnis kann offen gelassen werden, ob - wie die Vorinstanz geltend macht - eine Leistungspflicht der Opferhilfe auch aufgrund des Subsidiaritätsprinzips gemäss Art. 4 OHG entfallen müsste, weil die Kosten der SPF als Teil des familiären Unterhalts den Eltern bzw. dem Vater von MK.____ auferlegt werden könnten.

E. 4

Nach dem Gesagten ist der Rekurs abzuweisen. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 30 Abs. 1 OHG). Demgemäss hat das Versicherungsgericht entschieden: 1. Der Rekurs wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.